



Satzung des O R M C – Leer

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Clubs

Der Club führt den Namen
" Ostfriesischer-Reise-Mobil-Club-Leer"
kurz auch "ORMC-Leer" genannt.

Die Gründung des Clubs erfolgte am 16.02.2001 in Leer.

~~Der Club hat seinen Sitz in Leer.~~

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

~~Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.~~

§ 2 Zweck des Clubs

Der Zweck des Clubs ist: " MITEINANDER FREIZEIT ERLEBEN" in
~~einer möglichst einfachen, unbürokratischen Form.~~

~~Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Bar-Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.~~

Alle Veranstaltungen gehen auf eigene Gefahr der Mitglieder. Der Vorstand übernimmt keine Haftung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der ein Reisemobil besitzt

oder bei dem die Anschaffung eines Mobiles ansteht.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend, nach der dritten Teilnahme an einer Fahrt des Clubs, der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Clubinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandsitzung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der

Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich (gegen Einschreiben) zu vermitteln.

§ 4.2 Weiterführung der Mitgliedschaft

Eine aktive Mitgliedschaft kann aus Altersgründen, aus gesundheitlichen Gründen oder Tod des Partners in eine passive Mitgliedschaft (im Einvernehmen mit dem Vorstand) umgewandelt werden.

oder

Mitglieder, die im Alter oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr mit dem Reisemobil fahren können, können eine passive Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand weiterführen.

§ 5 Finanzierung - Mitgliedsbeiträge

Die Finanzierung des Clubs erfolgt durch Beiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten (z.Zt. 35,00 € jährlich je Reisemobil incl. 2 Mitglieder).

Der Beitrag ist bis zum 31.03. jeden Jahres auf das Konto des ORMC zu überweisen.

Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, einmalige Umlagen, Sach- oder Dienstleistungen) werden nicht in Anrechnung gebracht.

§ 6 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

4. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzungen und über die Auflösung des Clubs
5. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands soweit sie zustimmungspflichtig sind
6. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

7.2 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen.
4. Der Beschluss über Änderungen der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
5. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
6. Einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal (vor dem 30.11.) soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 8.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftführer/in
4. der/dem Kassenwart/in
5. der/dem Touren- und Pressekoordinator/in

Diese fünf gewählten Personen stellen den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Club nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand, oder auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Clubmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8.2 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende:

- vertritt den Club nach innen und außen
- regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Club
- beruft ein und leitet bzw. delegiert die Leitung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung
- hat die Aufsicht der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes
- unterzeichnet das Protokoll der Mitgliederversammlung sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke

2. Der 2. Vorsitzende:

- Vertretung für den 1. Vorsitzenden

3. Der Kassenwart:

— **Verwaltung aller Club-Kassengeschäfte und Überwachung der Zahlungseingänge (Beiträge).**

--- verantwortlich für den Bestand des Club-Vermögens

--- alle Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen

4. Der Schriftführer:

---Protokollführung bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

---vertritt den Kassenwart, wenn dieser verhindert ist

5. Der Touren- und Pressekoordinator:

---verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit (evtl. mit Foto) in der Presse

---sorgt für technische oder sonstige Vorträge von kompetenten Referenten

---Pressemitteilung archivieren

---verantwortlich für die Tourenplanung

---vertritt den Schriftführer, sollte dieser verhindert sein.

§9 Protokollführung

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dass von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode der zu wählenden Kassenprüfer muss im Verhältnis des einen zum anderen Kassenprüfer um ein Jahr versetzt sein, so dass auf jeder Jahreshauptversammlung lediglich ein Kassenprüfer zu wählen ist.

Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch richtig belegt sind.

Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen postalisch, per E-Mail oder z.T. auch über die Presse.

§ 12 Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §7.2/4. Festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vertreter aus dem vertretungsberechtigten Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Club aus anderem Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen des Clubs an die Lebenshilfe e.V. Leer

13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung am 20. November 2017 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand